
STADT GUNDELFINGEN



Landkreis Dillingen a. d. Donau

BEBAUUNGSPLAN „Oberer Ehla V“

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Auftraggeber: Stadt Gundelfingen

Fassung vom 10.12.2020

Projektnummer: 19132

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Bearbeitung: Friederike Rommeiss, M.Eng.

INHALTSVERZEICHNIS

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	4
§ 1 Art der baulichen Nutzung	4
§ 2 Maß der baulichen Nutzung	5
§ 3 Bauweise, Grenzabstände	7
§ 4 Größe der Grundstücke	7
§ 5 Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze	8
§ 6 Ver- und Entsorgung	8
§ 7 Grünordnung	9
§ 8 Boden- und Grundwasserschutz	11
§ 9 Geländeänderungen	11
§ 10 Dienstbarkeiten	11
§ 11 Ausgleichsmaßnahmen	11
§ 12 Immissionsschutz	13
§ 13 Gestaltungsfestsetzungen	15
§ 14 Inkrafttreten	16
TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	17
1. Artenliste – Gehölzarten und Qualitäten	17
2. Artenschutz	18
3. Niederschlagswasser und Hochwasser	18
4. Immissionsschutz	19
5. Wärmepumpen-Systeme	20
6. Denkmalschutz	20
7. Altlasten und vorsorgender Bodenschutz	21
8. Überwachung	22
9. Bußgeldvorschrift	22

PRÄAMBEL

Die Stadt Gundelfingen erlässt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – in der jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung – folgenden

Bebauungsplan „Oberer Ehla V“ als Satzung.

Für den Geltungsbereich gelten die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und die Planzeichenverordnung (PlanZV) – in der jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung – sofern die nachfolgenden Festsetzungen nichts anderes bestimmen.

Inhalt des Bebauungsplanes

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplan „Oberer Ehla V“ der Stadt Gundelfingen gilt der von dem Büro OPLA – Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung ausgearbeitete Bebauungsplan in der Fassung vom 10.12.2020

Die Planzeichnung hat nur im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Textteils Gültigkeit.

Der Bebauungsplan besteht aus:

A) Planzeichnung in der Fassung vom 10.12.2020 mit:

- Teilräumlicher Geltungsbereich 1, Planzeichnung, M 1: 1.000
- Teilräumlicher Geltungsbereich 2, Ausgleichsfläche A1, M 1: 2.000
- Teilräumlicher Geltungsbereich 3, Ausgleichsfläche A2, M1: 2.000
- Festsetzungen durch Planzeichen
- Hinweise durch Planzeichen
- Verfahrensvermerken

B) Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 10.12.2020 mit:

- Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

C) Lageplan – Straßen- u. Leitungsbau (M 1: 250) in der Fassung vom 08.10.2020

(Ingenieurbüro Gansloser GmbH & Co. KG, Hermaringen, Projekt: 220.10372.00, Zeichnung: ST_E_LP_0101)

Hinweis: Der o.g. Straßen- u. Leitungsplan wurde am 19.11.2020 vom Stadtrat der Stadt Gundelfingen a.d. Donau als Anlage zum städtebaulichen Vertrag beschlossen (Beschluss Nr. 165) und ist zur rechtsklaren Bestimmung der textlichen Festsetzungen unter § 2 (2) 3 Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes.

Beigefügt sind:

- D) Begründung mit E) Umweltbericht in der Fassung vom 10.12.2020
- Untersuchung der schalltechnischen Belange im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Oberer Ehla V“ der Stadt Gundelfingen a.d. Donau, Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH, Augsburg, Bezeichnung: LA15-033-G10-T02-E01-01, vom 05.08.2020
- Gutachten über die Baugrunduntersuchung für die Erschließung Bebauungsgebiet „Ehla V“, Geologie Veith, Wilburgstetten, vom 03.06.2020
- Fachgutachterliche Stellungnahme, Artenschutz: Mögliche Betroffenheit der Turteltaube, Dr. Hermann Stickroth, Augsburg vom 27.10.2020

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

(1) Allgemeines Wohngebiet (WA)

1. Der in der Planzeichnung mit WA 1, WA 2 und WA 3 gekennzeichneten Bereiche werden als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt.
2. Zulässig sind:
 - a) Wohngebäude
 - b) die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
 - c) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - d) Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - e) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Nicht zulässig sind:
 - a) Anlagen für Verwaltungen
 - b) Gartenbaubetriebe
 - c) Tankstellen

(2) Mischgebiet (MI)

1. Der in der Planzeichnung mit MI gekennzeichnete Bereich wird als Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO festgesetzt.
2. Zulässig sind:
 - a) Wohngebäude
 - b) Geschäfts- und Bürogebäude
 - c) Einzelhandelsbetriebe (mit Ausnahme von Sortimenten des Innenstadtbedarfes), Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - d) sonstige Gewerbebetriebe
 - e) Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - f) Gartenbaubetriebe
3. Nicht zulässig sind:
 - a) Tankstellen
 - b) Vergnügungsstätten i. S. des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind,
 - c) Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der in Abs. 2 Nr. 8 BauNVO bezeichneten Teile des Gebiets.

§ 2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

(1) Grundflächenzahl

gem. § 16, § 17 und 19 BauNVO

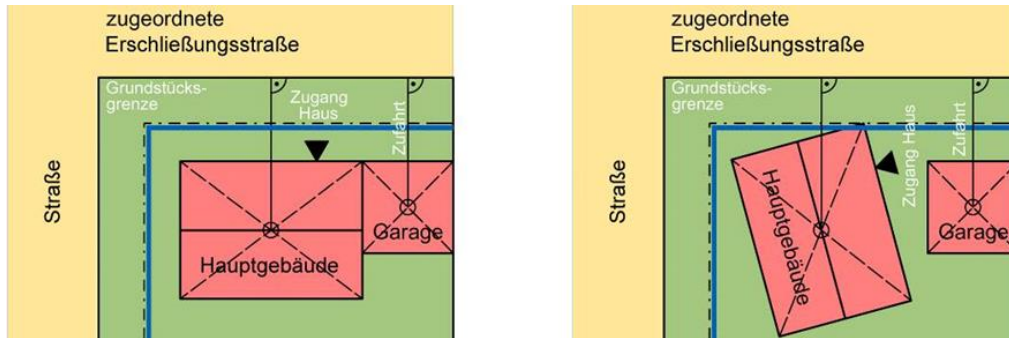
1. Die in der Planzeichnung festgesetzten Werte für die Grundflächenzahl (GRZ) von sind als Höchstgrenze zulässig. Folgende GRZ wird jeweils festgesetzt:
 - a) WA 1, WA 2, WA 3: 0,35
 - b) MI: 0,5

Hinweis: Die maximal zulässige GRZ darf gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 50 % überschritten werden.

(2) Höhe der baulichen Anlagen und Höhenbezugspunkte

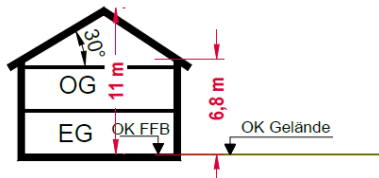
gem. § 18 BauNVO

1. Unterer Bezugspunkt für die Wandhöhe (WH) ist die Oberkante Fertigfußboden (OK FFB) des Erdgeschosses (EG). Bei Sattel- und Walmdächern ist der obere Bezugspunkt für die WH der Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante Dachhaut. Bei Flachdächern ist der obere Bezugspunkt für die WH der höchste Punkt der Attika. Bei Pultdächern gilt für den oberen Bezugspunkt der WH die traufseitige Außenwand (niedrigere Gebäudeseite)
2. Unterer Bezugspunkt für die Gesamthöhe (GH) ist die Oberkante Fertigfußboden (OK FFB) des Erdgeschosses (EG). Bei Sattel- und Walmdächern ist der obere Bezugspunkt für die GH der höchste Punkt der äußeren Dachhaut. Bei Flachdächern ist für den oberen Bezugspunkt der Gesamthöhe die Wandhöhe maßgebend. Bei Pultdächern gilt für den oberen Bezugspunkt der GH die firstseitige Außenwand (höhere Gebäudeseite).
3. Die Bezugshöhe für die OK FFB EG ist die Oberkante Fahrbahndecke (OK FBD) der dem jeweiligen Grundstück zugeordneten Erschließungsstraße, gemessen lotrecht von Gebäudemitte zur Erschließungsstraße (s. nachfolgende Abbildung); die Höhenangaben in m ü. NHN der OK FBD ist im Lageplan Straßen- u. Leitungsbau, der Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes ist, definiert. Von der Bezugshöhe für die OK FFB EG darf ausschließlich um max. 50 cm nach oben abgewichen werden; eine Abweichung nach unten ist nicht zulässig. Die zugeordnete Erschließungsstraße ist jeweils die Straße, zu welcher die Hausnummer des jeweiligen Grundstückes zugeordnet ist.



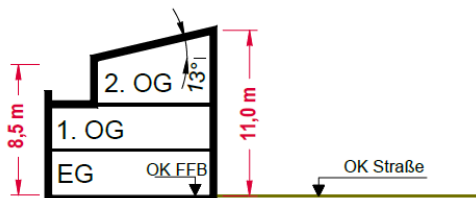
Verdeutlichende Abbildungen zur Gebäudemitte (senkrecht zur Erschließungsstraße)

4. Folgende maximale Höhen sind für Hauptgebäude im MI und im WA 1 für die Parzellen 1-18 sowie im WA 2 und WA 3 zulässig:
- Wandhöhe (WH) max. 6,8 m
 - Gesamthöhe (GH) max. 11,0 m



Verdeutlichende Abbildungen zu den festgesetzten Gebäudetypen

5. Darüber hinaus sind für Hauptgebäude im WA 1 für die Parzellen 19-28 zulässig:
- Wandhöhe (WH) max. 8,5 m
 - Gesamthöhe (GH) max. 11,0 m



Verdeutlichende Abbildungen zu den festgesetzten Gebäudetypen

(3) Vollgeschosse und Geschoßflächenzahl

gem. § 20 BauNVO

- Folgende Anzahl an Vollgeschossen sind zulässig:
 - WA 1 (Parzellen 1-18), WA 2 und WA 3 sind max. zwei Vollgeschosse zulässig.
 - WA 1 (Parzellen 19-28) sind maximal drei Vollgeschosse zulässig, wobei das dritte Vollgeschoss im Dachgeschoss liegen muss oder als Penthausgeschoss auszubilden ist. Bei Penthausgeschossen ist das oberste Geschoss auf einer Gebäudeseite um mind. 3 Meter zurück zu versetzen.
 - Im MI sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.
- Die in der Planzeichnung festgesetzte GFZ ist als Maximalwert zulässig. Folgende Werte werden festgesetzt:
 - WA 1, WA 2: 0,4
 - WA 3: 0,6
 - MI: 0,5

§ 3 BAUWEISE, GRENZABSTÄNDE

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

(1) Bauweise

gem. § 22 BauNVO

1. Es gilt die offene Bauweise (o) nach § 22 Abs. 2 BauNVO.
2. Im WA1 und WA 2 sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser und im WA 3 ausschließlich Hausgruppen zulässig. Im MI sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Im gesamten Plangebiet sind je Einzelhaus für die Parzellen 1-18 und 29-39 höchstens zwei Wohnungen und für die Parzellen 19-28 höchstens sechs Wohnungen zulässig. Je Doppelhaus sind höchstens vier Wohnungen (d.h. je Doppelhaushälfte max. zwei Wohnungen) zulässig. Je Hausgruppeneinheit sind max. zwei Wohnungen zulässig.

(2) Überbaubare Grundstücksflächen

gem. § 23 BauNVO

1. Die überbaubaren Grundstücksflächen für die Hauptgebäude sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.
2. Gemäß §§ 12 und 14 BauNVO sind Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen überall auf dem Grundstück, auch außerhalb der Baugrenzen, zulässig.

(3) Abstandsflächen, Abstandsregelung

gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2a BauGB

1. Bei der Ermittlung von Abstandsflächen ist auf das geplante Gelände abzustellen.
2. Mit Ausnahme der unter § 5(5) der Festsetzungen genannten Bedingung gilt darüber hinaus die Abstandsflächenregelung gemäß Art. 6 BayBO in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 GRÖÖE DER GRUNDSTÜCKE

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

- (1) Es wird eine Mindestgrundstücksgröße für Einzelhäuser von 500 m² und für Doppelhaushälften von 300 m² festgesetzt.
- (2) Es wird eine Maximalgrundstücksgröße für Einzelhäuser von 1.000 m² und für Doppelhäuser von 600 m² festgesetzt.

§ 5 NEBENANLAGEN, GARAGEN, CARPORTS UND STELLPLÄTZE

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12, 14 BauNVO

- (1) Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze i. S. d. §§ 12 und 14 BauNVO müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche einen Abstand von min. 3,0 m einhalten.
- (2) Folgende Anzahl an Stellplätzen ist auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen:
 1. für Wohnungen bis 60 m²: ein Stellplatz
 2. für Wohnungen größer als 60 m²: zwei Stellplätze
- (3) Zu- und Abfahrten vor Garagen dürfen zur Straße hin nicht oder mit nicht weniger als 5,0 m Abstand eingefriedet werden. Eine Einfriedung zur nachbarlichen Zu- und Abfahrt ist bei zusammengebauten Garagen ebenfalls nicht zulässig.
- (4) Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 5,0 m Länge vorhanden sein.
- (5) Der untere Bezugspunkt für die mittlere Wandhöhe von Garagen wird mit Oberkante Fertigfußboden der Garage festgesetzt. Die übrigen Vorgaben von Art. 6 BayBO bleiben davon unberührt.
- (6) PKW-Stellplätze und Abstellflächen sind mit versickerungsfähigen Belägen, insbesondere mit Schotterrasen, Rasenpflaster, fugenreichem Pflastermaterial o.ä., zu befestigen.

§ 6 VER- UND ENTSORGUNG

(1) Ver- und Entsorgungsanlagen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung sind im gesamten Plangebiet zulässig.

(2) Ver- und Entsorgungsleitungen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Sämtliche Ver- und Entsorgungsanlagen, einschließlich Strom- und Telefonleitungen, sind - vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen - unterirdisch zu führen.

(3) Abfall- und Abwasserbeseitigung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

1. Häusliches Schmutzwasser ist in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten.
2. Das auf den einzelnen privaten Grundstücksflächen anfallende, nicht verschmutzte Niederschlagswasser von Dach- und Belagsflächen ist vorrangig auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern. Ist eine direkte Versickerung auf den Grundstücken auf Grund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich, sind für nicht verschmutztes Niederschlagswasser Rückhaltemaßnahmen (z. B. in Form von Zisternen) vorzusehen.
3. Verschmutztes Niederschlagswasser ist zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen.

§ 7 GRÜNORDNUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 u. 25 BauGB

(1) Öffentliche Grünflächen

1. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen westlich der Planstraße A sind vier Laubbäume I. Ordnung (Pflanzqualität: Hochstämme, 3x verpflanzt, Stammumfang (StU) 18 – 20 cm) gem. der Artenliste Straßenbäume unter Nr. 2 zu pflanzen. Der Standort ist dabei frei wählbar.
2. Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen ist je 30 m Fahrbahnlänge ein heimischer Laubbaum min. II. Ordnung gem. folgender Artenliste zu pflanzen. Der Standort ist hierbei frei wählbar. Dabei ist die Anzahl der Bäume zwingend aufrecht zu erhalten. Bei der Ermittlung ist aufzurunden.

Artenliste Straßenbäume:

Pflanzenqualität: Hochstämme 3x verpflanzt, Stammumfang (StU) 16 - 18 cm
(Pflanzennamen *bot.* / *dt.*)

- *Carpinus betulus* Hainbuche
- *Tilia cordata* Winter-Linde

3. Innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen am südlichen und westlichen Ortsrand ist eine naturnahe Wiese mit regionaltypischen Laubbäumen anzulegen. Hierzu sind je angefangene 200 m² 4 Laubbäume zu pflanzen (Artenauswahl s. Artenliste in Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen):

Die Mindest-Pflanzqualität beträgt: Hochstamm, StU 7-8 cm

4. Die Laubbäume sind im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei Ausfall sind spätestens in der auf den Ausfall folgenden Pflanzperiode Nachpflanzungen mit den angegebenen Pflanzqualitäten durchzuführen.

(2) Private Grünflächen

1. Je angefangene 350 m² Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubbaum II. Ordnung bzw. Obstbaum (regionaltypische Sorten), Mindestpflanzqualität Hochstamm 3x verpfl., StU 7-8 cm, zu pflanzen.
2. Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und als natürliche Vegetationsfläche (Rasen- oder Wiesenfläche, Stauden- oder Gehölzpflanzung) zu begrünen.

(3) Erhalt von Bäumen und Sträuchern

§ 9 Abs. 1 Nr. 25

1. Die als zu erhalten festgesetzten Bäume sind im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen.
2. Ausgefallene Pflanzungen sind durch standortheimische Laubgehölze zu ersetzen (hierzu zählen auch die Bestandsbäume im MI, die nicht explizit durch Planzeichen als zu erhalten festgesetzt sind). Die Nachpflanzungen haben spätestens in der auf den Ausfall folgenden Pflanzperiode zu erfolgen. Dabei sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden (Artenauswahl s. Artenliste in Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen):
 - a) Laubbäume als Hochstamm: StU 14 – 16 cm
 - b) Laubsträucher: h = 80 – 150 cm
3. Fremdländische Gehölze oder Nadelgehölze sind für die Nachpflanzung nicht zulässig.

(4) Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen

1. Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens eine Pflanzperiode nach Bezugsfertigkeit der jeweiligen Hauptgebäude durchzuführen.
2. Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzungen sind entsprechend den festgesetzten Pflanzenqualitäten und am vorgegebenen Standort zu ersetzen.

Hinweis: Durch entsprechende Pflegemaßnahmen ist sicherzustellen, dass die direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Wege nicht durch evtl. überhängendes Geäst in der Passierbarkeit eingeschränkt werden.

§ 8 BODEN- UND GRUNDWASSERSCHUTZ

gem. § 1a Abs. 2 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- (1) Unverschmutztes Niederschlagswasser muss auf den Baugrundstücken flächenmäßig versickert oder zurückgehalten werden (z. Bsp. durch ökologisch gestaltete Rückhalteteiche, Regenwasserzisternen mit Überlauf).
- (2) Private Hof-, Lager- und Verkehrsflächen sind mit wasserdurchlässigen Materialien auszubilden.

§ 9 GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB

- (1) Aufschüttungen sind max. bis zur Höhe der OK FFB EG zulässig.
- (2) Abgrabungen sind im Abstand von bis zu 1,5 m, gemessen ab der Gebäudeaußenwand, auf max. 1/3 der Gesamtlänge des Baukörpers und bis max. 1,5 Meter unterhalb der OK FFB EG (z.B. zur Herstellung von Lichtschächten) zulässig.
- (3) Abgrabungen und Aufschüttungen sind zu den Grundstücksgrenzen hin durch natürliche Böschungen (Böschungsverhältnis maximal 1:1,5) auszugleichen.

§ 10 DIENSTBARKEITEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Innerhalb der mit Leitungsrechten belasteten Fläche dürfen baulich Anlagen nicht erstellt, leitungsgefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen, Anpflanzungen und Anlagen nicht gehalten werden, durch welche der Bestand oder der Betrieb der Versorgungsleitung beeinträchtigt oder gefährdet wird.

§ 11 AUSGLEICHSMAßNAHMEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- (1) Für die Kompensation des Eingriffs durch den Bebauungsplan sind Flächen für den Ausgleich in Höhe von ca. 12.210 m² bereitzustellen.
- (2) Ein Ausgleich von 4.533 m² (Ausgleichsfläche A1) erfolgt mit einer faktischen Flächengröße von 6.821 m² auf der Fl.Nr. 115 der Gmkg. Echenbrunn (Stadt Gundelfingen a.d. Donau).

- (3) Ein Ausgleich von 2.045 m² (Ausgleichsfläche A2) erfolgt mit einer faktischen Flächengröße von 4.090 m² auf den Fl.Nrn. 7672, 7673 und 7674 der Gmkg. Gundelfingen a.d. Donau (Stadt Gundelfingen a.d. Donau).

Hinweis: Der übrige Nachweis der Ausgleichsflächen erfolgt auf Flächen der Gemeinde Haunsheim. Diese werden über einen städtebaulichen Vertrag und Grunddienstbarkeiten zu Gunsten des Freistaats Bayern und der Stadt Gundelfingen gesichert.

(4) **Naturschutzfachliche Ausgleichsfläche A1**

1. Entwicklungsziele

- a) Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlandes
- b) Entwicklung einer Baumreihe entlang dem östlich der Ausgleichsfläche gelegenen Weges
- c) Pflanzung von 3 Solitärbäumen innerhalb der Fläche

2. Herstellungsmaßnahmen

- a) Entlang des östlichen Weges ist eine einseitige Baumreihe aus mind. 5 Laubbäumen in einem Pflanzabstand von 8 bis 10 m zu pflanzen. Der Abstand zur äußeren Wegkante hat mind. 1,5 m zu betragen. Pflanzenqualität: Hochstämme 3 x verpflanzt, Stammumfang (StU) 14-16 cm. Folgende Laubbäume sind zulässig:

- Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
- Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
- Tilia cordata (Winter-Linde)

- b) Pflanzung von 3 Winter-Linden (*Tilia cordata*) als Solitärbäume auf der Fläche. Mindest-Pflanzqualität: Hochstämme 3 x verpflanzt, Stammumfang (StU) 14-16 cm. Die Baumstandorte sind vor der Pflanzung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3. Fertigstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen

a) Baumpflanzungen

- Ein jährlicher Erziehungsschnitt in den ersten 10 Jahren von November bis April in der Winterruhe ist vorzusehen.
- In den ersten Jahren ist die Baumscheibe auszumähen und die Gehölze zu wässern.
- Die Baumscheiben sind mit Mulchmaterial anzudecken.
- Die Neupflanzungen sind jeweils mit Holzpfählen zu verankern und einer Drahtose zu versehen.
- Der Abbau der Schutzvorrichtung (Pflockung) hat restlos nach 5 Jahren zu erfolgen.

b) Extensives Grünland

- Die Fläche ist 1- bis 2-mal im Jahr zu mähen. Der erste Schnitt darf nicht vor Ende Juni erfolgen.
- Das Mähgut ist nach jedem Schnitt vollständig von der Fläche zu entfernen. Die Fläche ist von Verbuschung freizuhalten.

- Auf den extensiven Wiesenflächen ist Mulchung sowie das Ausbringen von organischen und mineralischen Düngemitteln und chemische Pflanzenschutzmittel nicht zulässig.

(5) Naturschutzfachliche Ausgleichsfläche A2

1. Es erfolgt keine Aufwertung; es wird darauf hingewiesen, dass eine künftige Ver-nässung und weitere Beweidung zu akzeptieren sind.
2. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - a) Bei Bedarf kann eine ein- bis zweimalige Mahd im Juli und im Spätherbst erfol-gen. Das Mähgut ist nach jedem Schnitt vollständig von der Fläche zu entfer-nen.
 - b) Mulchungen sowie das Ausbringen von organischen und mineralischen Dün-gemitteln und flächendeckender chemischer Pflanzenschutz sind nicht zuläs-sig. Einzelpflanzenbehandlungen bzw. Teilflächenbehandlungen können nach vorheriger Absprache mit der UNB und dem AELF ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 12 IMMISSIONSSCHUTZ

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

(1) Luftwärmepumpen

1. Werden Luftwärmepumpen errichtet, so sind die folgenden Mindestabstände zu den nächsten Wohngebäuden einzuhalten:

Schalleistungspegel der Wärmepumpe LWA in dB / Mindestabstand in m

- 45 dB(A) / 4 m
- 51 dB(A) / 7 m
- 55 dB(A) / 13 m

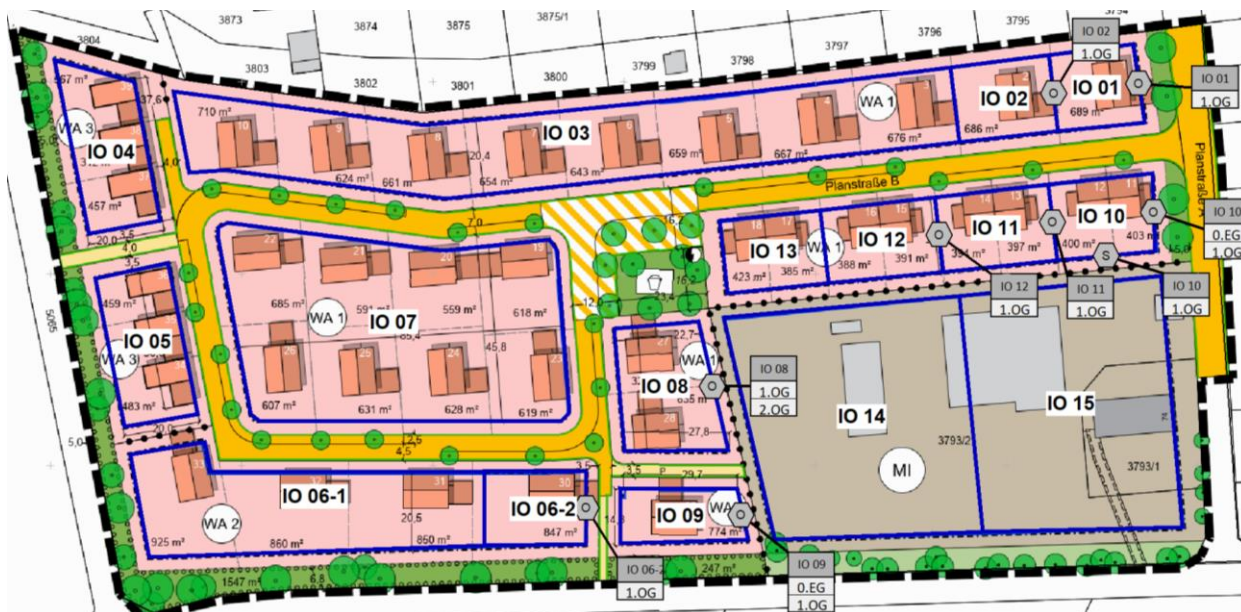
Der Schalleistungspegel bezieht sich auf die gesamte Wärmepumpe (Kompressor und Ventilator).

2. Kann diese Anforderung nicht erfüllt werden, so ist die Aufstellung von Luftwär-mepumpen nur in allseitig umschlossenen Räumen zulässig. An sämtlichen Durchbrüchen und Öffnungen vom Aufstellraum ins Freie ist durch bauliche und/o-der technische Vorkehrungen sicher zu stellen, dass ein Schalldruckpegel von 30 dB(A), gemessen in 1 m Entfernung vom Durchbruch bzw. von der Öffnung, nicht überschritten wird.
3. Bei Dimensionierung und Ausführung von Schalldämmkulissen und Schalldämp-fern ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Geräusche nach Schalldämpfer keine Tonhaltigkeit aufweisen und die eingebauten technischen Einrichtungen ins-besondere auch im tieffrequenten Bereich unter 90 Hz ausreichend schalldämp-fende Eigenschaften aufweisen.

(2) Baulicher Schallschutz zum Schutz vor Gewerbelärmeinwirkungen im Sinne des § 9, Abs. 1, Nr. 24 BauGB

1. Grundrissorientierung

- a) Die schutzbedürftigen Räume sind so zu orientieren, dass an den im nachfolgenden Plan markierten Fassadenbereichen keine öffenbaren Fenster von schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne der TA Lärm vom 26.08.1998 (Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien, Büros usw.) vorhanden sind.
- b) Dies gilt für alle Gebäude innerhalb des jeweiligen Baufeldes.



2. Ausnahme

- a) Öffentliche Fenster können zugelassen werden, wenn diese Fenster der schutzbedürftigen Nutzungen durch eine vorgelagerte Prallscheibe mit einem bewerteten Schalldämmmaß von mindestens $R'_w = 15$ dB geschützt werden. Die vorgelagerte Prallscheibe muss einen Abstand zum Fenster von mindestens 0,51 m und höchstens 0,60 m aufweisen und die Fensterfläche vollständig abdecken.
- b) Öffentliche Fenster können auch zugelassen werden, wenn diese Fenster der schutzbedürftigen Nutzungen durch eine Baumaßnahme in der Form geschützt werden, dass der Beurteilungspegel vor dem Fenster durch die Baumaßnahme um 5 dB(A) abgesenkt wird.

§ 13 GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO

(1) Dachformen, Dachneigungen

1. Im WA 1 und WA 3 sind für Hauptgebäude Satteldächer, Walmdächer, Zeltdächer, Pultdächer und Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 45° zulässig.
2. Im WA 2 sind für Hauptgebäude Satteldächer, Walmdächer und Zeltdächer mit einer Dachneigung von 18° bis 45° zulässig.
3. Im MI sind außer entlang des südlichen Ortsrandes Satteldächer, Walmdächer, Zeltdächer, Pultdächer und Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 45° zulässig. Am südlichen Ortsrand sind Satteldächer, Walmdächer und Zeltdächer mit einer Dachneigung von 18° bis 45° zulässig.
4. Im gesamten Plangebiet sind Krüppelwalm-, Mansard- und Tonnendächer sowie versetzte Satteldächer unzulässig.
5. Wandhöhen von Zwerchgiebeln dürfen die max. zulässige Wandhöhe überschreiten. Der First von Gauben und Zwerchgiebeln muss mindestens 1,0 m unterhalb des Hauptfirstes liegen.
6. Doppelhäuser sind mit derselben Dachform, -neigung und -eindeckung zu versehen.
7. Für untergeordnete Bauteile wie z.B. Hauseingangs- und Terrassenüberdachungen, erdgeschossige Anbauten wie Wintergärten, Erker, etc. sowie für Dächer von Nebengebäuden werden keine Festsetzungen zu Dachformen und Materialien getroffen.

(2) Fassadengestaltung, Dacheindeckung

1. Grelle und leuchtende Farben (wie z. Bsp. die RAL-Farben 1016, 1026, 2005, 2007, 3024 und 3026, 4000, 6032, 6037, 6038) sowie glänzend reflektierende Materialien sind für Dacheindeckungen und Außenwände nicht zulässig.
2. Für Dacheindeckungen von geneigten Dächern sind geschuppte Eindeckungen, z.B. als Ziegel oder Betonsteineindeckung, in rotem, rotbraunem, grauem und anthrazitem Farbspektrum zulässig. Darüber hinaus sind für flach geneigte Pultdächer bis 20° Blecheindeckungen in nicht reflektierenden Materialien zulässig. Begrünte Dächer sind zulässig.

(3) Einfriedungen

1. Zum öffentlichen Straßenraum sowie im Abstand von 5 Metern zum öffentlichen Straßenraum sind Einfriedungen als senkrechte Holz- oder Metallzäune bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m (inkl. sichtbarem Sockel) zulässig. Zäune zum öffentlichen Straßenraum sind mindestens punktuell zu hinterpflanzen (mindestens 1 Strauch alle 5 m).

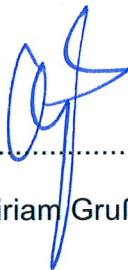
2. An der nördlichen Grundstücksgrenze der Parzellen 1 - 10 und 39 ist mit Baufertigstellung eine Einfriedung mit 1,2 m Höhe (inkl. sichtbarem Sockel) als offener Metallzaun (z.B. Doppelstabzaun, Maschendrahtzaun, etc.) in grüner Farbe herzustellen und dauerhaft zu erhalten.
3. Nicht zulässig sind grundsätzlich alle geschlossenen Elemente (mehr als 70 Prozent geschlossen) und waagrechte Lattenzäune („Westernzaun“).

§ 14 INKRAFTTRETEN

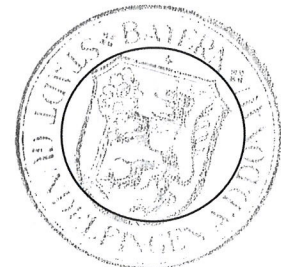
Der Bebauungsplan „Oberer Ehla V“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt

Stadt Gundelfingen, den 08.02.2021



Miriam Gruß, 1. Bürgermeisterin



Siegel

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde am 10.02.2021 gemäß § 10 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Stadt Gundelfingen, den 11.02.2021



Miriam Gruß, Erste Bürgermeisterin



TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. ARTENLISTE – GEHÖLZARTEN UND QUALITÄTEN

Bei allen Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, vorwiegend heimische Arten in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation zu verwenden.

Folgende Arten werden empfohlen:

Bäume I. Wuchsklasse

Pflanzenqualität: Hochstämme 3 x verpflanzt, Stammumfang (StU) 14-16 cm

- *Tilia cordata* (*Winter-Linde*)

Bäume II. Wuchsklasse

Pflanzenqualität: Hochstämme 3 x verpflanzt, Stammumfang (StU) 7-8 cm

- *Carpinus betulus* (*Hainbuche*)
- *Sorbus aria* (*Echte Mehlbeere*)
- *Sorbus intermedia* (*Schwedische Mehlbeere*)

Obstbäume

Pflanzenqualität: Hochstämme 3x verpflanzt, Stammumfang (StU) 7-8 cm

- *Juglans regia*, in Sorten (*Walnuss*)
- *Malus sylvestris*, in Sorten (*Apfel*)
- *Prunus avium*, in Sorten (*Kirsche*)
- *Pyrus communis*, in Sorten (*Birne*)
- Sträucher

Pflanzenqualität: verpflanzte Sträucher Höhe 60 - 100 cm

- *Berberis vulgaris* (*Berberitze*)
- *Cornus mas* (*Kornelkirsche*)
- *Corylus avellana* (*Haselnuss*)
- *Crataegus monogyna* (*Eingrifflicher Weißdorn*)
- *Crataegus laevigata* (*Zweiggrifflicher Weißdorn*)
- *Ligustrum vulgare* (*Gewöhnl. Liguster*)
- *Lonicera xylosteum* (*Gewöhnl. Heckenkirsche*)
- *Rhamnus catharticus* (*Kreuzdorn*)
- *Rosa canina* (*Hunds-Rose*)
- *Prunus spinosa* (*Schlehe*)
- *Sambucus nigra* (*Schwarzer Holunder*)
- *Ribes alpinum* (*Alpen-Johannisbeere*)
- *Viburnum lantana* (*Wolliger Schneeball*)
- *Amelanchier Rotundifolia* (*gewöhnliche Felsenbirne*)

2. ARTENSCHUTZ

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44(1) BNatSchG ausschließen zu können, muss bei der Fällung bestehender Gehölze und Hecken sichergestellt werden, dass Vögel und Säugetiere, wie z.B. Fledermäuse, nicht beeinträchtigt werden. Eine Fällung der Gehölze darf nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen.

Für die Beleuchtung im öffentlichen und privatem Raum sind LED-Lampen in warmweiß vorzusehen, Leuchtkörper und Reflektoren sind so auszurichten, dass der Lichtkegel nur auf befestigte Flächen fällt.

3. NIEDERSCHLAGSWASSER UND HOCHWASSER

3.1 Grundwasser

Durch die Einzelbauvorhaben kann auf das Grundwasser eingewirkt (z.B. Aufstau, Umleitung, Absenkung) werden. Dadurch können nachteilige Folgen für Dritte und das Grundwasser entstehen. Es wird vorgeschlagen, hierzu ein ggf. hydrogeologisches Gutachten in Auftrag zu geben, das die Beeinflussung ermittelt und ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen vorschlägt. Auf die Notwendigkeit vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Kreisverwaltungsbehörde einzuholen, wird hingewiesen.

Es wird empfohlen, die Keller wasserdicht (rissbreitenbeschränkende Betonbauweise) auszubilden und die Gebäude gegen Auftrieb zu sichern.

Erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Anträge dazu sind bei der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Grundsätzlich ist eine Versickerung des geförderten Grundwassers vorzusehen. Eine Grundwasserabsenkung über den Bauzustand hinaus ist nicht zulässig.

Bei der Errichtung von Hausdrainagen ist darauf zu achten, dass diese nicht an den Schmutz-/Mischwasserkanal angeschlossen werden.

3.2 Unverschmutztes Niederschlagswasser

Die Zwischenspeicherung von unverschmutztem Niederschlagswasser in Zisternen zur Ermöglichung der Brauchwassernutzung und zur Reduzierung des Frischwasserverbrauchs wird empfohlen. Alternativ kann die Versickerung über andere geeignete Maßnahmen wie Sickerschächte oder Rigolen erfolgen.

Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das DWA-Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ sowie das DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sind zu beachten.

Die Versickerung von unverschmutztem, gesammeltem Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist erlaubnisfrei, wenn die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) eingehalten werden.

Die punktuelle Versickerung von Regenwasser über einen Sickerschacht ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine flächenhafte (z. B. Versickerungsmulden) bzw. linienförmige Versickerung (z. B. Rigolen oder Sickerrohre) ausschließen.

Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

3.3 Verschmutztes Niederschlagswasser

Zu Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes ATV-DVWK-M153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (ATV-DVWK) empfohlen.

Aus Gründen des Gewässerschutzes ist verschmutztes Niederschlagswasser zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden).

3.4 Lage im HQextrem-Gebiet

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans im HQextrem-Gebiet befindet.

Auf das Ministerialschreiben UMS 52g-U4521-2014/37-21 vom 08.02.2016 an den Bayerischen Städtetag/Gemeindetag wird hingewiesen.

Es wird außerdem auf § 78b Abs 1 Nr. 2 WHG („hochwasserangepasste Bauweise“) und das Merkblatt DWA-M 533 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ hingewiesen.

4. IMMISSIONSSCHUTZ

4.1 Landwirtschaft

Durch die unmittelbare Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind im Planungsgebiet zeitweise Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen, welche aus ordnungsgemäßer Bewirtschaftung resultieren, nicht ausgeschlossen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung - Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr - auch vor 6 Uhr morgens, bedingt

durch das tägliche Futterholen, zu rechnen ist. Zudem ist mit sonstigen Lärmbeeinträchtigungen, z.B. während der Erntezeit (Mais-, Silage- und Getreideernte, ev. Zuckerrübenerte) auch nach 22.00 Uhr zu rechnen.

Die auftretenden Immissionen aus der Landwirtschaft sind dauerhaft, anstandslos und frei jeglicher Entschädigung zu dulden.

4.2 Verkehrslärm (DLG 12)

Wegen einwirkender Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen können für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden.

5. WÄRMEPUMPEN-SYSTEME

Ob der Baugrund bzw. das Grundwasser für einen Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen geeignet ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Im Rahmen des Verfahrens für die Erteilung der benötigten wasserrechtlichen Erlaubnis durch das Landratsamt ist die fachliche Begutachtung für Anlagen bis zu einer Leistung von 50 kJ/s durch einen Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) nötig.

(http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm).

Der Bau einer Erdwärmesondenanlage ist ebenfalls erlaubnispflichtig, das jeweilige Verfahren ist vorab mit dem Landratsamt Dillingen a.d.Donau und dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Die Errichtung von Erdwärmekollektoren- und Erdwärmekörbe-Systemen ist beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau anzuzeigen. Sofern ein Abstand der Kollektoren von mind. 1 m zum Grundwasserstand nicht eingehalten werden kann, ist auch hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.

Alternativ können Luftwärmepumpen-Systeme realisiert werden.

6. DENKMAL

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) wird hiermit auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten,

die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

7. ALTLASTEN UND VORSORGENDER BODENSCHUTZ

7.1 Erdarbeiten

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.

Es wird empfohlen, entsprechend DIN 19639, die Baumaßnahme in der Planungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigen zu lassen.

Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV einzuhalten.

7.2 Bodenbelastungen

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Bei den zwischenzeitlich durchgeführten Bodenuntersuchungen durch das Büro Geologie VEITH wurden keine Anhaltspunkte für Altlasten entdeckt.

Sollten sich im Rahmen der Bautätigkeiten oder sonstiger Informationen doch Hinweise auf Belastungen ergeben, so wäre der Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze an der Stelle nochmals neu hinsichtlich notwendiger Maßnahmen zu bewerten.

Es wird empfohlen, den angetroffenen Mutterboden vor Ort zu belassen.

Verunreinigte Böden sind neben der Baugrube getrennt von anderen Erdaushubmengen zu einer Bodenmiete aufzuschieben und gegen die Witterung zu schützen.

Im Falle einer Entsorgung ist eine Beprobung nach PN 98 durchzuführen. Ausgewählte Bodenmischproben (mindestens zwei Stück je Bodenart) sind chemisch zu untersuchen. Die Untersuchung kann z.B. nach LAGA, Tabellen 1.2-2 und 1.2-3, nach der Deponieklassenverordnung oder aber nach EPP 2005 (Verfüllleitfaden, Bayern) erfolgen.

Bei der chemischen Untersuchung ist auf den Unterschied einer Untersuchung "im Feinkorn" (< 2 mm) oder "gebrochen im Gesamtstoff" zu unterscheiden. Lokal gültige Vorschriften sind zu erfragen.

Werden bei den Erdarbeiten Verunreinigungen oder Beimengungen in größeren Mengen angetroffen, sind der Unterzeichner und/oder der Architekt zu verständigen.

8. ÜBERWACHUNG

Die Stadt Gundelfingen überwacht gem. § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

9. BUßGELDVORSCHRIFT

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).